

Besondere Vertragsbedingungen über die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten (Stand 01.07.2024)

1. Geltungsbereich / Einleitung

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten durch die NAS conception GmbH (nachfolgend „NAS conception“ genannt). Hiervon abweichende Regelungen in dem zugrundeliegenden Vertrag haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Ggf. abweichende Regelungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diesen vor.

1.1 Die NAS conception ist berechtigt, seinen Unternehmenskunden (nachfolgend Auftraggeber genannt) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Nutzung von Microsoft Onlinediensten anzubieten.

1.2 Die Markenrechte für Microsoft Produkte und Namen liegen ausschließlich bei Microsoft. Soweit hier auf Microsoft Bezug genommen wird, erfolgt dies ausschließlich zur redaktionellen Klarstellung. Die Vertragsparteien beachten die Microsoft Trademark & Brand Guidelines.

1.3. Die Leistungserbringung im Rahmen der Microsoft Onlinedienste erfolgt in der Regel über folgende Vertragsbeziehungen: Der Microsoft Kundenvertrag (Microsoft Customer Agreement) regelt dabei die vertragliche Beziehung zwischen Microsoft und dem Auftraggeber dieses Vertrages (Nutzer des Microsoft Onlinedienstes). Im Gesamtzusammenhang mit der geplanten Installation ist Microsoft somit der Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers durch Beistellung der im Kundenvertrag zwischen Microsoft und dem Auftraggeber aufgelisteten Leistungsbilder. Die NAS conception ist gegenüber dem Auftraggeber dieses Vertrages verpflichtet, ihn auf die Verpflichtungen, die sich aus den Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft ergeben, hinzuweisen.

1.4 Beim Abonnieren eines Onlinedienstes über ein Microsoft Bezugsprogramm sind die Bestimmungen zur Nutzung des Dienstes in den Produktbestimmungen von Microsoft geregelt. Die Produktbestimmungen werden häufiger aktualisiert. Sie können hier eingesehen werden:

<https://www.microsoft.com/licensing/terms/welcome/welcomepage>. Die Produktbestimmungen werden durch Bezugnahme in die Verträge aufgenommen, die die Nutzung von Microsoft-Produkten und Professional Services durch den Kunden von Microsoft (Auftraggeber dieses Vertrages) regeln.

1.5 Gegenstand dieses Vertrages können entweder die Bereitstellung von Lizenzen für cloudbasierte Microsoft Standardsoftware sein oder die Miete von sogenannten Microsoft Azure-Diensten. Hinzu kommen Dienstleistungen, die von dem NAS conception erbracht werden.

Es stehen zwei (2) Vertriebsformen zur Verfügung: „Direkt“ und „Indirekt“. Im „direkten“ Modell schließt die NAS conception einen Vertrag mit Microsoft und kann dann die Microsoft Onlinedienste direkt an den Endkunden vertreiben. Im „indirekten“ Modell ist ein sog. Distributor eingebunden. Dieser unterstützt die NAS conception (dort auch Reseller genannt) bei dem Vertrieb und Betrieb Microsoft Produkte. Der Reseller kann dafür die

Infrastruktur, die der Distributor geschaffen hat, nutzen. Im „indirekten“ Modell ist zwischen den Parteien dieses Vertrages vereinbart, dass der Distributor als Unterstützung der NAS conception eingebunden wird. Für den Fall, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen der NAS conception und dem Auftraggeber abgeschlossen wird, ist der Distributor im AVV als Unterauftragsverarbeiter der NAS conception zu benennen. Der Auftraggeber geht im Rahmen dieses Vertrages keine vertragliche Beziehung mit dem Distributor ein.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten, das heißt, die Verschaffung der für die Nutzung der cloudbasierten Dienste erforderlichen Nutzungsrechte auf Zeit.

2.2 Die Präzisierung der Leistungsbilder ergibt sich aus dem angenommenen Angebot der NAS conception.

2.3 Die NAS conception ist registrierter Microsoft Partner. Dies wird im Microsoft Partner Portal festgehalten und kann dort eingesehen werden. Die NAS conception ist aufgrund ihres Microsoft Partner Agreements verpflichtet, auch gegenüber ihrem Auftraggeber, nach dem Microsoft Code of Conduct zu handeln und insbesondere die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.

2.4 Die NAS conception ist der erste Ansprechpartner des Auftraggebers für Anfragen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur, die die NAS conception betreut.

2.5 Die vertragsgegenständlichen Onlinedienste (Abonnements / Subscriptions) und die dafür geschuldete monatliche Vergütung sind im Einzelnen in den Aufträgen, die auf diesen Vertrag Bezug nehmen, aufgelistet.

2.6 Durch Freischaltung der Lizenzen kommt der Microsoft Kundenvertrag zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Konzerngesellschaften der Microsoft Corporation (im Folgenden Microsoft) zustande. Der Austausch der hierfür erforderlichen Vertragsinformationen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und der NAS conception. Die auf Grundlage dieses Vertrages angebotenen Onlinedienste sind insbesondere solche der Microsoft Ireland Operations Limited. Diese werden auf Basis, der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung des Microsoft Kundenvertrages erbracht.

2.7 Im Annex 1 dieser Vertragsbedingungen werden die Bezugsquellen für den Microsoft Kundenvertrag, sowie für die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste aufgelistet. Für die Nutzung, den Umfang, die Art und die Qualität der von Microsoft bereitgestellten Onlinedienste gelten ausschließlich die im Annex 1 aufgelisteten Bestimmungen. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

2.8 Die Datenhaltung bzw. das Hosting findet in den Rechenzentren von Microsoft statt. Eine Liste aller vorhandenen Rechenzentrumsstandorte sowie alle verfügbaren Informationen über diese Rechenzentren, können über die im Annex 2 aufgeführten Internetadressen eingesehen werden. Der Auftraggeber entscheidet allein und eigenständig, in welchen Rechenzentren von Microsoft er seine

Datenhaltung eingerichtet haben möchte.

2.9 Der Auftraggeber erhält Zugriff auf die Onlinedienste und die Dokumentation. Die Dokumentation wird so geliefert, wie sie von Microsoft zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung einer Online-Dokumentation, auch wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist, ist vertragsgemäß. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung eines Quellprogramms.

1.10 Eine Änderung der Funktionalität eines Onlinedienstes, z. B. durch neue Versionen, ist jederzeit möglich, aber nicht geschuldet. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich durch Microsoft und sind der Disposition der NAS conception entzogen.

1.11 Die Leistungen der NAS conception im Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung der Onlinedienste beinhalten nur dann Softwareinstallationen, auftraggeberindividuelle Anpassungen und Customizing, Schulungen und sonstige Dienst- und Werkleistungen, wenn dies gesondert und schriftlich zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbart wird.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

3.1 Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit dieses Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vom Auftraggeber gebuchten Microsoft Onlinedienste auf Basis von Lizenzen.

3.2 Microsoft behält das alleinige Recht am geistigen Eigentum an den durch die NAS conception bereitgestellten und von Microsoft vertriebenen Onlinediensten.

3.3 Die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste sind mit ihren jeweiligen Bezugsquellen im Annex 1 dieser Vertragsbedingungen ausgewiesen und können auch über die Webseite der NAS conception unter www.nasconception.de/datenschutz/MCA2017Agr_EMEA_EU-EFTA_GER_Sep20172_CR.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

3.4 Der Lizenzgeber Microsoft, der Distributor und die NAS conception sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Onlinedienste beim Auftraggeber auditieren zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen gegenüber dem Lizenzgeber und dem NAS conception zur Verschwiegenheit verpflichteten und unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Beratung der NAS conception zu den geltenden Bestimmungen von Microsoft

4.1. Die NAS conception darf gegenüber dem Auftraggeber keine Rechtsberatung leisten. Im Rahmen seiner Beratung bei der Software- und Anbieterauswahl hat die NAS conception den Auftraggeber aber auf die unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und Microsoft

geltenden Bestimmungen hingewiesen.

4.2. Damit die NAS conception seinem Auftraggeber die bestmöglichen Services anbieten kann, muss er als Microsoft Partner von seinem Auftraggeber die Zustimmung zum Microsoft

Kundenvertrag einholen, bevor die NAS conception Microsoft-Produkte und -Dienste für seinen Auftraggeber bestellen darf.

4.3. Der NAS conception weist den Auftraggeber insbesondere darauf hin, dass die Bestimmungen des Microsoft Kundenvertrages irischem Recht unterliegen und zum Teil erheblich von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abweichen. Dies gilt nicht abschließend, aber insbesondere für die Gewährleistung und Haftung. Der Auftraggeber sichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass er die Bedingungen des Microsoft Kundenvertrages nebst Anlagen und Produktbestimmungen in für ihn verständlicher Weise zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

4.4. Ändert Microsoft die Bestimmungen des Kundenvertrages nebst Anlagen oder die Produktbestimmungen, so akzeptiert der Kunde von Microsoft die neuen geltenden Fassungen spätestens mit einer Verlängerung oder Veränderung eines Abonnements.

4.5. Die Akzeptanz des Microsoft Kundenvertrages durch den Auftraggeber wird durch die NAS conception im Azure Active Directory Tenant fixiert, um eine verbindliche Nachweisbarkeit und insbesondere Transparenz für Microsoft zu schaffen. Hierzu werden folgende Angaben des Auftraggebers fixiert:

Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (optional) und Datum der Akzeptanz.

4.6. Auf Abonnementbasis gewährte Lizenzen laufen am Ende des jeweiligen Abonnementzeitraums ab, sofern sie nicht verlängert werden.

4.7. Microsoft bietet derzeit drei (3) Abonnement Modelle an über die der NAS conception umfassend aufgeklärt hat. Im Wesentlichen sind es die drei (3) nachfolgenden Modelle:

4.7.1. Monatliche kündbare Abonnements. Diese gewähren keine Preisgarantie und sind teurer als Jahresabonnements. Dafür gewähren sie die größte Flexibilität.

4.7.2. Ein Jahresabonnements mit Preisgarantie. Dieses ist in der Regel im Voraus zu bezahlen.

4.7.3. Mehr-Jahresabonnements mit Preisgarantie. Hier sind unterschiedliche Preisgestaltungen möglich.

4.8. Die Jahresabonnements sind verbindlich gebucht für die vereinbarte Laufzeit. Eine Stornierung ist nur binnen zweiundsiebzig (72) Stunden ab Bestellung möglich. Nach Ablauf dieser „Stornofrist“ ist die Vergütung in der vereinbarten Zahlungsweise für die gesamte Laufzeit zu zahlen. Eine Kündigungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Eine

Erstattung für nicht genutzte Abonnements findet nicht statt.

4.9. Eine Erhöhung der Anzahl der genutzten Lizenzen ist auch innerhalb der Jahresabonnements möglich. Ebenso ist ein Upgrade von Lizenzen möglich, (z. B: von derzeit E3 auf E5). Ein Downgrade ist im Abonnementszeitraum nicht möglich.

5. Verfügbarkeit

5.1. Die NAS conception kann für die Funktionalitäten der vom Auftraggeber bestellten Microsoft Onlinedienste im Jahresdurchschnitt eine Verfügbarkeit nur insoweit sicherstellen, wie sie vom Cloud Betreiber Microsoft bereitgestellt wird.

5.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Verfügbarkeit keine unmittelbare Verpflichtung der NAS conception darstellt. Die NAS conception vermittelt vielmehr die Dienste des Dienstanbieters Microsoft zu dessen Bedingungen und gemäß dessen geltenden Verfügbarkeitsvereinbarungen.

5.3. Microsoft kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Onlinedienste bzw. Lizenzen einschränken und / oder den Vertrieb einstellen. Hierauf hat die NAS conception keinen Einfluss, und es trifft ihn somit kein Verschulden, wenn Dienste eingeschränkt oder eingestellt werden.

5.4. Für die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur gelten die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft Onlinedienste in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

6. Wartungsarbeiten

6.1. Werden Wartungsarbeiten durch den Cloud Betreiber Microsoft durchgeführt, wird die NAS conception den Auftraggeber hierüber informieren, sofern die NAS conception selbst über die Wartungsarbeiten in Kenntnis gesetzt wurde.

6.2. Die NAS conception führt keine Wartungsarbeiten an den Microsoft Onlinediensten durch, ohne sie zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt zu haben.

6.3. Für eine möglichst hohe Sicherstellung der Verfügbarkeit der Microsoft Onlinedienste und gegebenenfalls eine zügige Bearbeitung von Wartungs- und Supportfällen, sieht die NAS conception regelmäßig etwaige Benachrichtigungen im Partner Center ein und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab. Die hierfür vereinbarte Vergütung wird in der Bestellung zwischen Auftraggeber und der NAS conception geregelt.

7. Störungsbeseitigung

7.1. Die NAS conception ist die zentrale Anlaufstelle des Auftraggebers bei Störungen. Die NAS conception verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Störungsbeseitigungen im Zusammenhang mit den Microsoft Onlinediensten, im Rahmen des ihm Möglichen, gegen Entgelt zu erbringen.

- 7.2. Meldet der Auftraggeber eine Störung, so wird die NAS conception versuchen, diese im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen, schnellstmöglich zu beheben. Als Störungen werden dabei Fehler im Dienstablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Onlinedienste im Betrieb des Auftraggebers mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen.
- 7.3. Stellt sich heraus, dass die Ursache einer Störung im Verantwortungsbereich des Distributors oder Microsoft liegt, wird sich die NAS conception bei dem Distributor um schnellstmögliche Fehlerbehebung bemühen, bzw. nach Möglichkeit bei Microsoft ein entsprechendes Support-Ticket öffnen.
- 7.4. Der Distributor und Microsoft sind berechtigt, zur Bearbeitung von Störungsanfragen unmittelbaren Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen.
- 7.5. Die Fehlermeldungen können zu folgenden Servicezeiten im Service Portal des ITDL eingereicht werden: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen an deutschen gesetzlichen Bundes- oder Landesfeiertagen).
- 7.6. Die Störungsbeseitigung der NAS conception stellen Dienstleistungen dar und werden ohne vertragliche Erfolgsverantwortung erbracht.
- 7.7. Sofern der Auftraggeber sonstige Dienstleistungen beauftragt, die keine Störungsbeseitigung gemäß dieser Ziffer 7. darstellen oder sich herausstellt, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, werden diese nach Aufwand, gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der NAS conception ausgewiesen auf der Homepage unter: https://www.nasconception.de/dl/NC_DL_Konditionen.pdf, abgerechnet.
- 7.8. Die NAS conception ist berechtigt zur Erfüllung der Störungsbeseitigung und zur Ausführung von sonstigen Dienstleistungen Subunternehmer zu beauftragen. Soweit dies von datenschutzrechtlicher Relevanz ist, wird sich der NAS conception zuvor mit dem Auftraggeber abstimmen.

8. Vergütung

- 8.1. Der Auftraggeber zahlt die in den einzelnen Beauftragungen ausgewiesenen Nutzungsentgelte, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).
- 8.2. Die Höhe der Nutzungsentgelte für die Abonnements richtet sich nach der Art des Abonnements (monatlich, jährlich, mehrjährig) für die sich der Auftraggeber im Zeitpunkt der Bestellung entschieden hat.
- 8.3. Lizenzbasierte Preise sind für die Dauer eines Abonnements derzeit von Microsoft festgeschrieben. Nutzungsbasierte Preise und monatliche Abonnements können sich monatlich ändern.
- 8.4. Microsoft behält sich die Möglichkeit vor im Einzelfall auf bestimmte Produkte dem Auftraggeber einen Rabatt zu bewilligen. Gewährt Microsoft dem Auftraggeber einen solchen Rabatt, wird die NAS conception den Auftraggeber darüber informieren.
- 8.5. Die Rechnungstellung erfolgt durch die NAS conception. Die Zahlung erfolgt auf eines der in den Rechnungen der NAS conception aufgeführten Konten.

8.6. Bei Zahlungsverzug ist die NAS conception berechtigt, Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB, zu verlangen.

8.7. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung von mehr als einer (1) Rechnung oder wesentlichen Teilen davon in Verzug, hat die NAS conception das Recht, nach entsprechender Androhung, die Rechtseinräumung zur Nutzung der Lizenzen zu widerrufen und / oder den Zugang zur Nutzung des Onlinedienstes mit sofortiger Wirkung zu sperren.

Dies hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der Zahlpflicht bis zum Ablauf der im Abonnement vereinbarten Laufzeit. Hintergrund ist, dass Microsoft oder der Distributor von der NAS conception die Zahlung einfordert. Im Zweifel ist weder ein solcher Widerruf noch ein Unterbinden des Zugangs als Rücktritt oder Kündigung dieses Vertrages auszulegen.

8.8. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

8.1. Der Auftraggeber muss die Client Software selbst auf seinen Rechnern installieren und die für die Anwendung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Es sei denn, die NAS conception wird mit diesem Leistungsbild gesondert beauftragt.

9.2. Der Auftraggeber ist für das Laden der eigenen Daten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber erhält zu diesem Zweck einen Nutzeraccount und ein Passwort mitgeteilt.

9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Passwort, auch auf Nachfrage, nicht bekannt zu geben. Die NAS conception weist darauf hin, dass die NAS conception-Mitarbeiter nicht berechtigt sind, nach dem Passwort zu fragen.

9.4. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass durch sein Verhalten Dritte von seinem Passwort Kenntnis erlangen. Sobald er feststellt, dass die Dienstleistungen der NAS conception oder des Cloud Anbieters unter seinem Passwort durch Dritte unrechtmäßig genutzt werden, ist er verpflichtet die NAS conception unverzüglich über die unberechtigte Nutzung zu informieren.

9.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Nutzung der Onlinedienste nicht gegen geltende Rechtsvorschriften zu verstoßen.

9.6. Der Auftraggeber stellt der NAS conception von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder wegen eines Gesetzes- oder vertragswidrigen sonstigen Inhalts gegen die NAS conception geltend gemacht werden.

9.7. Der Auftraggeber hat bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich die NAS conception zu informieren. Werden bei einer Untersuchung dieser Vorfälle Störungen festgestellt, die zu Änderungen des Verfahrensablaufs führen, ist die entsprechende Verfahrensänderung vor ihrer Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sie wird durch die NAS conception nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vollzogen.

10. Gewährleistung durch die NAS conception

10.1. Produktbeschreibungen und Darstellungen von Programmfunktionen durch die NAS conception sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Wenn und soweit Gewährleistungsrecht zur Anwendung kommt, gilt:

10.2. Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet; sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Sache erwarten kann.

10.3. Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch die NAS conception oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein

Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

10.4. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn die NAS conception eine andere Sache oder eine unvollständige Leistungserbringung liefert.

10.5. Bei Sachmängeln kann die NAS conception zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der NAS conception durch Beseitigung des Mangels, durch Aufzeigen von

Möglichkeiten den Mangel zu vermeiden oder durch Lieferung einer Sache ohne diesen Mangel. Bei Software ist ein kostenfreier, gleichwertiger, neuer Programmstand oder der gleichwertige, vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn dies zumutbar ist.

10.6. Mängelbeseitigungen werden innerhalb der regulären Geschäftszeiten der NAS conception durchgeführt.

10.7. Mängelbeseitigungen können nur durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber die Sache gemäß den Nutzungs- und / oder Lizenzbedingungen nutzt.

10.8. Die Pflichten der NAS conception zur Mängelbeseitigung bestehen nicht, wenn die Software oder die sonstigen Lieferungen ohne Zustimmung der NAS conception verändert wurden. Den Auftraggeber trifft die Beweislast, dass der Sachmangel von der Veränderung nicht abhängt.

10.9. Der Auftraggeber wird die NAS conception bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Auftraggeber auftretende Probleme konkret, mit der gebotenen fachlichen Kompetenz, beschreibt und die NAS conception umfassend informiert. Die NAS conception kann die Mängelbeseitigung nach Wahl vor Ort oder in den

Geschäftsräumen des Auftraggebers durchführen. Die NAS conception kann Leistungen auch

online erbringen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der NAS conception nach entsprechender

vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner Infrastruktur zu gewähren.

10.10. Die NAS conception kann vom Auftraggeber die Erstattung der durch die Fehleranalyse entstehenden Kosten verlangen, sofern kein Mangel vorgelegen hat. Wenn die NAS conception die Nacherfüllung endgültig verweigert, diese endgültig fehlschlägt oder für den Auftraggeber nicht zumutbar ist, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

10.11. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Übergabe.

10.12. Die NAS conception gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die NAS conception zunächst dadurch Gewähr, dass er dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschafft.

10.13. Der Auftraggeber unterrichtet die NAS conception schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen die NAS conception geltend machen. Der Auftraggeber ermächtigt die NAS conception die Auseinandersetzung mit Dritten allein zu führen. Macht die NAS conception von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Auftraggeber von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der NAS conception anerkennen.

10.14. Die NAS conception wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Auftraggeber von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten und

allen Ansprüchen des Dritten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen.

11. Gewährleistung und Haftung durch Microsoft

11.1. Soweit für den Auftraggeber Cloud-Dienste über Microsoft bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen von Microsoft die Vereinbarungen zur Gewährleistung und Haftung, die Microsoft auf Grundlage seiner AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), des Microsoft Kundenvertrages sowie sonstiger Vereinbarungen mit dem Auftraggeber trifft.

11.2. Im Verhältnis zur NAS conception nimmt Microsoft die rechtliche Position des Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers ein. Rechtsgrundlage hierfür ist der zwischen dem Auftraggeber und Microsoft abgeschlossene Kundenvertrag.

11.3. Die NAS conception hat den Auftraggeber auf die Gewährleistungsrechte und Haftungskonstrukte von Microsoft angemessen hingewiesen. Die NAS conception hat insbesondere auf die Geltung irischen Rechts in den Microsoft Verträgen hingewiesen. Dieses unterscheidet sich von deutschem Recht.

11.4. Weitergehende Rechte aus Gewährleistungsrechten und Haftung gegenüber Microsoft lassen sich gegenüber der NAS conception nicht ableiten.

12. Haftung der NAS conception

12.1. Die Haftung der NAS conception, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

12.2. Die NAS conception haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.3. Wenn und soweit die NAS conception für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12.4. Ausgeschlossen ist die verschuldensunabhängige Haftung der NAS conception nach

§ 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind.

12.5. Alle Schadensersatzansprüche gegen die NAS conception verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Schädigung.

12.6. Resultieren die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus dem Produkthaftungsgesetz, anfänglicher Unmöglichkeit oder verschuldeter Unmöglichkeit findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.

12.7. Soweit die Haftung der NAS conception ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NAS conception.

12.8. Der Auftraggeber stellt die NAS conception von sämtlichen Ansprüchen Dritter und den Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzesverletzungen durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen begründet sind und gegen die NAS conception geltend gemacht werden.

13. Wegfall der Leistungspflicht

13.1. Die NAS conception ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

13.2. Umstände höherer Gewalt sind beispielsweise Krieg, Pandemien, Unruhen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen, sowie sonstige von der NAS conception nicht zu vertretende Umstände.

13.3. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

13.4. Die NAS conception ist im Übrigen von der Leistungspflicht befreit, sofern die NAS conception ein von einer Leistungsstörung betroffenes Abonnement ordnungsgemäß

beim Distributor oder bei Microsoft beauftragt hat, der entsprechende Onlinedienst von Microsoft aber nicht oder nicht korrekt erbracht wird und dies nicht von der NAS conception verschuldet ist.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Informationen, die rechtlich geschützt sind oder als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (Geschäftsgeheimnis-Gesetz) gekennzeichnet sind, entsprechend vertraulich zu behandeln.

14.2. Beide Parteien machen die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen.

14.3. Die NAS conception ist berechtigt, die generelle Zusammenarbeit im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

14.4. Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die NAS conception im Hinblick auf alle einschlägigen Datenschutzgesetze die verantwortliche Stelle.

14.5. Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten im Auftrag durch

die NAS conception verarbeitet werden, findet diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers statt. Bei Vertragsschluss bestätigt der Auftraggeber den angebotenen Auftragsverarbeitungsvertrag zur Kenntnis genommen, und das diesbezügliche Angebot zum Abschluss angenommen zu haben.

14.6. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen von Microsoft, die insbesondere in dem Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft geregelt sind.

<https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA>

14.7. Microsoft stellt dem Auftraggeber im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen eine

Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag und die aktualisierten Standardvertragsklauseln (2021) bereit. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind zwischen dem Auftraggeber und Microsoft direkt zu vereinbaren.

15. Kündigung

15.1. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet und beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von

drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

15.2. Die Laufzeiten und Kündigungsfristen der einzelnen bestellten Onlinedienste richten sich nach den geltenden Produktbeschreibungen von Microsoft und den bestellten Abonnements.

15.3. Soweit gemäß Produktbeschreibung keine Laufzeit vereinbart wird, ist die Laufzeit unbefristet. Unbefristete Onlinedienste sind in der Regel jederzeit kündbar.

15.4. Im Falle von Onlinediensten mit einer Mindestlaufzeit ist die Kündigung erstmals zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestlaufzeit zulässig.

15.5. Soweit ein Onlinedienst nicht unter Einhaltung einer gemäß Produktbeschreibung bestehenden Kündigungsfrist gekündigt wird, kann er manuell durch die NAS conception oder automatisch verlängert werden. Über die Form (manuell oder automatisch) der Verlängerung werden sich die NAS conception und der Auftraggeber frühzeitig abstimmen.

15.6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder eines Abonnements

aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die außerordentliche Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei setzt voraus, dass die Vertragsverletzung unter angemessener Fristsetzung abgemahnt wurde und die Vertragsverletzung gleichwohl fortgesetzt oder wiederholt wurde.

15.7. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung behalten die Abonnements des Auftraggebers bei Microsoft ihre Gültigkeit auch über das Ende dieses Vertrages hinaus bis zum Ablauf einer im Abonnement vereinbarten Laufzeit.

15.8. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Stellt die NAS conception dem Auftraggeber ein Portal für den Bestellvorgang von Abonnements zur Verfügung und sieht dieses Portal auch die Abwicklung von Kündigungen vor, genügt dies der Schriftform

16. Nebenabreden

16.1. Soweit der Vertrag keine einseitigen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte vorsieht, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei von dieser Schriftformerfordernis selbst ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden kann. Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte können auch in Textform, d. h. insbesondere per E-Mail mitgeteilt werden.

16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

16.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) und Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser

Vereinbarung ist das Landgericht Düsseldorf.

Annex 1: Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste
Microsoft Kundenvertrag:

<https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>

Hier bitte die Ländereinstellung und die Sprache wählen.

Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft:

<https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA>

Allgemeine Landingpage für die geltenden Bestimmungen für Onlinedienste von Microsoft:

<https://www.microsoft.com/licensing/terms/welcome/WelcomePage?programMoniker=MCA>

Unter diesem Link sind insbesondere die Produktbedingungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen abrufbar.

Die Bestimmungen gelten bei Vertragsschluss in ihrer jeweils aktuell veröffentlichten Fassung. Bei Verlängerung einzelner Abonnements gilt die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuell veröffentlichte Fassung.

Annex 2: Linkliste Microsoft Rechenzentren

Azure Cloud-Dienste nach Ort oder Region:

<https://azure.microsoft.com/de-de/overview/datacenters/>

Globale Datacenter Microsoft:

<https://azure.microsoft.com/de-de/global-infrastructure/geographies/#overview>